



Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
*Karlsruhe*

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0074(46)

gel. VB zur Anhörung am 25.10.

10\_GKV-FinG\_Block I

21.10.2010

**Gesetz zur nachhaltig und sozial ausgewogenen Finanzierung der  
Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz –  
GKV FinG) Bundestags-Drucksache 17/3040**

Stellungnahme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Die VBL führt als größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch. Die überwiegende Anzahl unserer rund 1,1 Millionen Rentenberechtigten ist beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für diesen Personenkreis behalten wir als Zahlstelle die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein.

Der Gesetzentwurf sieht in **§ 242b SGB V-E** einen **Sozialausgleich** vor. Das vorgesehene Verfahren bedeutet für die VBL, aber auch für andere Zahlstellen von Versorgungsbezügen einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Bisher spielte der kassenindividuelle Zusatzbeitrag beim Beitragseinbehalt aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung keine Rolle. Der Einbehalt und die Abwicklung des Zusatzbeitrags oblag alleine den gesetzlichen Krankenkassen. Aus unserer Sicht sollte daher auch künftig die **zuständige gesetzliche Krankenkasse, die den Zusatzbeitrag erhebt, den Sozialausgleich vollständig übernehmen**.

Die Abwicklung des Sozialausgleichs über alle beitragsabführenden Stellen wie im Gesetzentwurf vorgesehen führt neben dem bürokratischen Aufwand, den die zuständige Krankenkasse ohnehin zu leisten hat, auch **bei allen Zahlstellen von Versorgungsbezügen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand**. Umfangreiche Änderungen im Bereich der EDV müssen insbesondere bei der Rentenberechnung und –zahlung sowie beim Meldeverfahren mit den Krankenkassen implementiert werden.

Der bürokratische Aufwand für den Sozialausgleich könnte insgesamt erheblich reduziert werden, wenn das Verfahren **unmittelbar durch die zuständige Krankenkasse** durchgeführt wird. Auch im Verhältnis zum versicherten Mitglied ist eine Durchführung des Sozialausgleichs bei der zuständigen Krankenkasse vorzuziehen. Denn nur die zuständige gesetzliche Krankenkasse hat alle erforderlichen Daten, die für eine abschließende Information ihrer Mitglieder über den Sozialausgleich erforderlich sind.

Im Einzelnen hat der Sozialausgleich, wie er im Gesetzentwurf vorgesehen ist, für die VBL, aber auch andere Zahlstellen von Versorgungsbezügen insbesondere folgende Konsequenzen:

### 1. Rückwirkende Rentenneuberechnungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei mehreren beitragspflichtigen Einnahmen die Zahlstelle mit dem höchsten Zahlbetrag die Verminderung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Sozialausgleichs vornimmt. Die übrigen Zahlstellen müssen den um die Belastungsgrenze erhöhten Beitrag einbehalten. Da die gesetzliche Rentenversicherung stets für die Verminderung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Sozialausgleichs zuständig ist, wenn die gesetzliche Rente 260,- Euro monatlich übersteigt, werden in der Regel die Versorgungsträger der betrieblichen Al-

tersversorgung bei einem Sozialausgleich einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag einbehalten müssen.

Eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Sozialausgleichs kann aber erst dann berücksichtigt werden, wenn eine entsprechende Meldung der Krankenkasse vorliegt. Bis die entsprechende Meldung der Krankenkassen eingeht, werden aber in der Regel bereits Rentenzahlungen durch die Zahlstellen angewiesen sein. Der Beitragseinbehalt muss daher rückwirkend korrigiert werden, rückwirkende Neuberechnungen der Rentenzahlungsbeträge sind die Folge. Die Zahlstellen von Versorgungsbezügen werden sich mit dem vorgesehenen Verfahren zum Sozialausgleich damit auf die Nachforderung von Krankenversicherungsbeiträgen einstellen müssen.

Der zusätzliche Aufwand, der den Zahlstellen hierdurch entsteht, ist aus unserer Sicht angesichts der Zahl der Rentenberechtigten, die vom Sozialausgleich betroffen sein könnten, auch erheblich. Nach unseren Schätzungen liegen ungefähr 20 Prozent unserer Rentenberechtigten mit ihren Einnahmen aus gesetzlicher Rente und VBL-Rente unter einem Betrag von 800,- Euro monatlich. Selbst unter Berücksichtigung der Fälle, bei denen wegen geringfügiger Versorgungsbezüge kein Beitragseinbehalt vorzunehmen ist (§ 226 Abs. 2 SGB V), rechnen wir damit, dass für mehr als 10 Prozent unserer Rentenberechtigten der Sozialausgleich relevant werden könnte. Eine Vielzahl von Neuberechnungen wird die Folge sein.

## **2. Hoher Informationsaufwand für die Zahlstellen durch den Sozialausgleich**

Bislang ist bei einer Änderung der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags keine Information der Rentenberechtigten durch die VBL vorgesehen. Da lediglich Änderungen des allgemeinen Beitragssatzes die Höhe der aus den Betriebsrenten abzuführenden Krankenversicherungsbeiträge beeinflusst haben, waren weitergehende Erläuterungen bei einer Änderung auch nicht erforderlich.

Dies würde sich allerdings mit dem vorgesehenen Verfahren zum Sozialausgleich ändern. Wenig transparent ist das vorgesehene Verfahren vor allem dann, wenn mehrere beitragsabführende Stellen in den Sozialausgleich einbezogen sind. Dies ist aber bei Renten der betrieblichen Altersversorgung, die ergänzend zur gesetzlichen Rente gezahlt werden typischerweise der Fall.

Der Sozialausgleich in seiner jetzigen Form führt dazu, dass in der Regel die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit einem erhöhten Krankenversicherungsbeitrag belastet werden. Der Krankenversicherungsbeitrag aus der gesetzlichen Rente hingegen wird sich vermindern. Die von vielen Rentenberechtigten ohnehin als hoch empfundene Belastung der Betriebsrente mit dem vollen Krankenversicherungsbeitrag wird durch den Sozialausgleich noch zusätzlich steigen. Statt künftig 15,5 Prozent werden dann sogar 17,5 Prozent als Beitrag zur Krankenversicherung einbehalten.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung kommt noch hinzu. Dies wird bei den Berechtigten auf wenig Verständnis stoßen. Es ist absehbar, dass der Erläuterungsbedarf für eine solche Erhöhung hoch sein wird. Die Betroffenen werden sich erfahrungsgemäß nicht an ihre Krankenkasse wenden, sondern an die Stelle, die die „Kürzung“ ihrer Rente vorgenommen hat.

Eine Information über die Folgen des Sozialausgleichs durch die zuständige Krankenkasse ist nach dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Voll umfänglich über den Sozialausgleich informieren kann aber nur die zuständige Krankenkasse, die den Zusatzbeitrag erhebt. Nur der Krankenkasse, nicht aber den Zahlstellen, sind alle beitragspflichtigen Einnahmen bekannt. Deshalb kann letztlich auch nur die zuständige Krankenkasse erläutern, in welcher Höhe der Sozialausgleich für das versicherte Mitglied am Ende eine Entlastung bringt.

### **3. Vermeidbarer zusätzlicher Datenaustausch zwischen Krankenkassen und Zahlstellen**

Das in § 242b Abs. 3 SGB V-E vorgesehene Verfahren führt dazu, dass ein Sozialausgleich eine Änderung des Beitragseinhalts bei allen beitragsabführenden Stellen nach sich zieht. Für die Durchführung des so ausgestalteten Sozialausgleichs ist ein erheblicher zusätzlicher Datenaustausch zwischen den Zahlstellen und den gesetzlichen Krankenkassen zu erwarten. Das maschinelle Zahlstellenverfahren zwischen den Krankenkassen und Zahlstellen, das erstmals zum 1. Januar 2011 startet, müsste hierfür erweitert werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen verfügen aber bereits mit dem jetzigen maschinellen Zahlstellenverfahren über alle Daten, die für einen Sozialausgleich erforderlich sind. Auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf teilen die Krankenkassen den Zahlstellen auf der Grundlage der ihnen gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen mit, ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist. Sie könnten auf der Grundlage ihrer Daten damit leicht ermitteln, in welcher Höhe ihr kassenindividueller Zusatzbeitrag zu vermindern wäre.

Im Übrigen obliegt nach dem jetzigen Gesetzentwurf die erforderliche endgültige jährliche Überprüfung und ggf. eine Erstattung oder Nacherhebung von Beiträgen ohnehin der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse. Aus unserer Sicht könnte der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert und das Verfahren transparenter gestaltet werden, wenn der Sozialausgleich unmittelbar von den Krankenkassen durchgeführt werden würde.